



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

48. Abschnitt. Stadt und Bischof von Osnabrück

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Vechta umfasst haben soll; es war kein Freigericht, sondern ein Gogericht¹⁾).

Von dem Freigerichte in der Gegend von Aschendorf an der Ems wurde bereits gesprochen. Hier hat sich bischöflich-münstersche Freigrafenschaft lange erhalten. Bischof Everhard kaufte 1282 in Heede bei Aschendorf von dem Ritter Bernhard Salvisch freie Leute, welche dieser vom Grafen von Teklenburg zu Lehen hatte, und verkaufte den Freien selbst sein Anrecht an sie²⁾. Johann Bruninch, Freigraf im Emslande und Richter zu Meppen beurkundet 1385 die Ueberlassung einer Fähre zu Meppen an den Bischof und übergibt 1398 dem Bischofe die Hälfte der dortigen Brücke³⁾. Vermuthlich ist in der Nähe auch der Freistuhl zum Fluttenberg zu suchen, welcher seit 1464 in den Reversen der bischöflichen Freigrafen vorkommt⁴⁾. Die »gemeinen Freien« auf dem Hümmeling ergaben sich 1394 dem Stifte von Münster zu Freien mit demselben Rechte, wie die Freien im Emslande hatten⁵⁾.

In der benachbarten Grafschaft Bentheim scheinen Freigerichte nicht bestanden zu haben. Auflassungen von durchschlächtigem Eigen erfolgen 1347 vor dem Richter in Schüttorf und 1369 vor demselben in einem »gehegeten Heymal« mit Kornoten⁶⁾.

48. Abschnitt.

Stadt und Bischof von Osnabrück.

Es ist noch ein Wort über die Stadt Osnabrück und deren Bischöfe beizufügen. Schon 1171 erhielt sie von Kaiser Friedrich I. das Privileg, kein auswärtiger Richter dürfe einen Bürger vorladen, ehe er nicht vor den Rectoren der Stadt oder dem Kaiser selbst seine Klage vorgetragen habe, um die dem Stadtrechte entsprechende Gerechtigkeit zu erlangen⁷⁾. Soweit ich urtheilen kann, hat der Freigraf in der Stadt keine Gerechtsame ausgeübt. Freilich erzählt

¹⁾ Voigt Ungedruckte Bremische Nachrichten I, 434; Kindlinger Hörigkeit N. 71 a.

²⁾ W. N. 1189, wo irrig Heede bei Diepholz angegeben ist.

³⁾ MSt. Fürstenthum Münster.

⁴⁾ K. N. 197 G. Ein Revers von 1512 für Fluttenberg (K. N. 197 H) bezeichnet als dazu gehörige Stühle zwei im Amt Kloppenburg, zwei in der Herrschaft Delmenhorst und Wilshausen und drei im Amte Meppen.

⁵⁾ Kindlinger Hörigkeit N. 141; Niesert II N. 138.

⁶⁾ Ztschr. V, 257; Jung UB. N. 97.

⁷⁾ Möser N. 67 a.

der münstersche Bischof Florenz von Wevelinghoven, Bischof Engelbert I. von Osnabrück habe seinen Bruder, den Grafen Otto von Teklenburg, gefangen und genöthigt: »sedem vrigraviatus, quam in civitate Osnabrugensi habuit«, ihm abzutreten, aber der ganze Bericht ist höchst verwirrt und fehlerhaft. Die Abtretung der Freigrafschaft ist wohl eine Verwechslung mit dem Verzicht auf die Vogteien, welche Bischof Konrad I. dem Grafen abkaufte und über welche er sich 1237 mit der Stadt einigte¹⁾.

Die vorangegangene Erzählung ergab allerdings, dass die Kappelsche Freigrafschaft mit ihrem Stuhle Sündelbeck unmittelbar an die Stadt reichte und dass sie später wieder an Teklenburg zurückfiel. Es findet sich auch, dass der Teklenburgische Richter an der städtischen Landwehr richtete. Erst 1486 kommt der Stuhl wieder vor und zwar im Besitze der Stadt und des Bischofs. Aber es ist wahrscheinlich, dass er ihnen 1381 noch nicht gehörte, da sie sonst nicht nöthig gehabt hätten, den zu Müddendorf zu erwerben. Wenn man nicht annehmen will, dass der Stuhl lange Zeit ganz einging und erst wieder erneuert wurde, so bleibt die Wahrscheinlichkeit, dass er inzwischen den Teklenburgern oder deren Lehnsträgern zustand.

Unter den Zeugen am Sündelbecker Stuhl begegnen von Altersher viele Bürger von Osnabrück, und die Stadt hat später als Kläger und Verklagter viel mit den heimlichen Gerichten zu thun gehabt. Ihr Archiv bewahrt das älteste Schriftstück, welches von einem beabsichtigten Process der Freigrafen redet, ein Schreiben des Bischofs Johannes II., welches, wie die Namen der Bürgermeister erweisen, ins Jahr 1359 gehört. Die Stadt hatte nicht lange vorher eine Fehde mit Drees von Hege, dem münsterischen Drost auf dem Drein, welcher klagte, er werde von Osnabrück aus beraubt, und hiermit mag die Sache zusammenhängen²⁾.

Unter solchen Umständen mochte in Stadt und Bischof der Wunsch erwachen, eigene Freistühle zur Verfügung zu haben. Karl IV. ertheilte 1361 dem Erzbischof Wilhelm von Köln das Recht, für Bischof Johann und dessen Kirche Freigerichte zu errichten³⁾. Das Bisthum verwaltete damals als Vicar für den schwachen Johann Graf Dietrich von der Mark; vielleicht, dass er wünschte, die ihm

¹⁾ Geschichtsquellen des Bisthums Münster I, 23; Sandhoff N. 52.

²⁾ Stüve Geschichte des Hochstifts Osnabrück 226. Der Brief unten im Anhang N. I.

³⁾ Index N. 1; vgl. unten.

von seiner Heimat her wohlbekannte Einrichtung auch hier zu verwerthen. Aber sei es, dass er den Einfluss des Erzbischofs fernhalten wollte, sei es, dass andere Hindernisse eintraten: jedenfalls blieb der kaiserliche Brief ohne Erfolg. Erst 1381 erwarben Stadt und Bischof von Ravensberg den Stuhl Müddendorf, wie schon näher dargelegt ist (S. 173). Vermuthlich war das der Stuhl, an welchem der Bischof den Grafen von Teklenburg vorladen liess, aber Bischof Heidenreich: »comitem gloriose ibidem duxit et reduxit altera parte non comparente«, wie der leider zu knappe Bericht des Florenz von Wewelinghoven lautet. Zu derselben Zeit 1383 liessen sich Bischof, Stift und Stadt von den Herren von Korff versprechen, dass sie ihnen stets mit ihren Freistühlen behilflich sein wollten¹⁾. Zum Freigrafen in Müddendorf ernannte König Wenzel Sueder von Dorne, welcher 1397 einen Process gegen Hildesheimer Bürger anstregte²⁾. Von Willike von Knehem 1412—1424 besitzen wir eine grosse Anzahl von Vervemungsbriefen. Sein Nachfolger Absalon oder Aspelan Hornepenning, 1427 von König Sigmund belehnt und bis 1448 im Amte, ist uns bereits bekannt (oben S. 166). Für die nächsten zwanzig Jahre fehlen Nachweise, erst 1468 verpflichtete sich Godart oder Gerhard Durkop, dessen Nachfolger 1486 Hermann Budde wurde. Dieser reversirte für die Stühle Müddendorf, Sündelbeck und Tecklinchusen. Das Schreiben, in welchem ihn Stadt und Bischof dem Kölner Erzbischofe vorschlugen, nennt letzteren Thetinchusen, eine Schreibweise, welche jedenfalls vorzuziehen ist. Gemeint ist wahrscheinlich nicht Detinghausen bei Schledehausen, sondern der schon besprochene Stuhl im Kirchspiel Wiedenbrück, an welchem Bischof Konrad III. Anrechte erworben hatte (oben S. 166). Der uralte Stuhl zu Sündelbeck erscheint nun wieder. Hermann Budde lud dorthin »vor den freien Stuhl über dem Sündelbache in dem Eichenholze« einen als Falschmünzer Verklagten, und 1489 beschwerte sich entrüstet der Rhedaer Freigraf Hunolt Lyn bei Erzbischof Hermann, dass ihn Balthasar von Plettenberg, der sich kaiserlichen Richter⁴⁾ des Stiftes zu Osnabrück nenne, vorgefordert habe »in den Eckbomen boven de Sunderbecke«, wo

1) Geschichtsquellen 77; Friderici II, 24.

2) K. N. 176; UB. Hildesheim 944, 947.

3) Wie Friderici-Stüve 13 annehmen.

4) Stadtarchiv Osnabr.; hinter Richter steht noch: und eyn; wahrscheinlich ist »Freigraf« ausgefallen, Friderici II, 13; Mittheil. Osnabr. V, 37.

ein Freistuhl von Osnabrück sein solle. Er wollte also, wie es scheint, den Stuhl nicht als berechtigt anerkennen.

Es ist endlich noch einer sehr merkwürdigen Urkunde zu gedenken. König Rudolf belehnte 1279 den Ritter Arnold von Horst mit der »comicia libera per totam Osnaburgensem dioecesim«¹⁾. Die Familie, deren Stammsitz östlich von Osterkappeln liegt, ist eine wohlbekannte. Sie hing zusammen mit den Rittern von Manen, deren letzter Vertreter Helembert in den Bisthümern Osnabrück und Minden reich begütert war und auch Marienfeld bedachte. Herzog Albert I. von Sachsen belehnte 1242 Graf Heinrich II. von Hoya mit Helemberts Gütern, wenn dieser früher stürbe, was vor 1253 geschah²⁾. Bei den Rittern von der Horst war ebenfalls der Vorname Helembert gebräuchlich. Sie waren auch bei Ankum begütert; Knappé Helembert von der Horst zeigt 1325 dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg an, dass er und seine Vorfahren den Hof Stüving zu Ankum im Stift Osnabrück bisher zu Lehen gehabt hätten, und 1332 verkauft er an Rudolf von Diepholz die Gografschaft in Damme³⁾. Aber im Besitze von Freigrafschaft zeigt sie nur Eine Urkunde: 1273 bezeugt Dietrich von Horst eine Schenkung in dem Freiding zu Wimmere (Wimmer östlich von Osterkappeln) »coram liberis ibidem et famulo meo Hermanno videlicet Bunt«⁴⁾.

So trümmerhaft auch die Ueberlieferung ist, sie genügt, um erkennen zu lassen, dass die Verhältnisse, wie sie sich mit Wahrscheinlichkeit für das Ende des elften Jahrhunderts ergaben, noch lange Bestand hatten. Die Grafschaft in der ganzen Diöcese übten anfänglich die Grafen von Ravensberg aus, welche unmittelbar oder mittelbar die Erben jenes Adalger sein müssen. Sie bewahrten die Freigrafschaft nur im Südosten, während sie in den übrigen Landestheilen theils an die Grafen von Teklenburg, theils an den münsterischen Bischof übergang oder sich zersplitterte. Die Osnabrücker Bischöfe selbst aber hatten gar keine Freigrafschaft⁵⁾. Um so auf-

1) Sudendorf X, 98; Winkelmann Acta imperii II N. 117.

2) Hodenberg Hoya N. 6; W. N. 103, 555.

3) Sandhoff N. 116; Sudendorf UB. VII, 97; Hodenberg Diepholzer UB. N. 31. Vgl. auch unten S. 187.

4) MSt. Gravenhorst. Arnold und Helembert von Horst finden sich mehrfach im Lehnsregister des Osnabrücker Bischofs Johann II. von 1350—1361, Lodtmann 82, 161.

5) Kaiser Ludwig bezeichnet 1332 nur die Bischöfe von Köln, Münster und Paderborn als Inhaber von Vemegerichten, Freher-Göbel 110.

fälliger ist die Urkunde Rudolfs für Arnold von Horst. Wie dieselbe erreicht wurde, lässt sich kaum errathen. Jedenfalls blieb sie ohne Wirkung. Das Diplom liegt gegenwärtig in dem Staatsarchiv zu Hannover, und ich vermute, dass es aus dem Archiv der Herzöge von Sachsen-Lauenburg stammt. Diese hatten, wie sich später ergeben wird, in dem Bisthum Osnabrück die Herzogsgewalt. Sie waren demnach an der Sache interessirt und mögen das Schriftstück entweder als Lehnsherren an sich genommen oder als widerrechtlich erworben dem Empfänger abgedrungen haben.

Abgesehen von der Freigrafschaft Rheda konnten einige dreissig Freigerichtsstätten innerhalb des Bisthums verzeichnet werden. Die so geringe Zahl ist zudem ganz ungleichmässig vertheilt; die weitaus grösste Menge kommt auf den Landstrich südlich von der Stadt Osnabrück. Die meisten von ihnen erscheinen nur in alten Zeiten, und ganz wenige haben im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert zu Vemeprocessen gedient. Die Sachlage ist demnach anders, als wie wir sie bisher kennen lernten. Immerhin blieb das Bisthum der Entwicklung, welche anderweitig erfolgte, nicht fremd. Wenn sie hier viel geringer ist, so mochte darauf einwirken, dass die Stuhlherren anderwärts genügend Stühle zur Verfügung hatten, welche sie bevorzugten. Teklenburg benutzte den Stuhl von Rheda, Ravensberg den von Schildesche, der Bischof von Münster war sonst reich genug versehen. Da die Processe sich hauptsächlich nach dem Innern Deutschlands wandten, lagen die Osnabrücker Gerichtsstätten nicht so bequem, wie die südlicheren. Da sich aber alte Stühle, welche uns nicht in den späteren Gerichtsurkunden begegnen, bis ins sechzehnte Jahrhundert erhielten; so ist ihre Gleichwerthigkeit mit den anderen als erwiesen zu betrachten.

Ueber vierhundert Stätten der freien und heimlichen Gerichte sind demnach in den vier Bisthümern bekannt. Unzweifelhaft war die Zahl der vorhandenen sehr viel, vielleicht drei- bis viermal grösser. In den meisten Gegenden ersehen wir die Stühle nur aus zufälliger Ueberlieferung der Urkunden. Betrachtet man Freigrafschaften, deren sämmtliche Stühle uns in alten Aufzeichnungen mitgetheilt sind, wie z. B. in Wesenfort, in der krummen Grafschaft von Volmarstein, im Lande Bilstein-Fredeburg, so zeigt sich sofort, wie dürftig die urkundliche Ueberlieferung ist, wie sie die Namen von verhältnissmässig wenigen Stühlen erhielt. Dass die Lage in den anderen Freigrafschaften eine gleiche ist, kann nicht zweifelhaft sein.

Wieviel selbstständige Freigrafschaftsgebiete zu Einer Zeit neben einander bestanden, lässt sich kaum sagen, theils wegen der unsicheren Kunde, theils weil ihr Besitz in fortwährendem Fluss war, auch weil die Besitztitel der Stuhlherren sehr verschieden lauteten. Das Arnsberger Protokoll von 1490 zählt 21 erschienene Stuhlherren auf und bemerkt, 38 seien ausgeblieben. Die Genannten sind fast ausschliesslich kleine Adelige und alle aus dem Herzogthum Westfalen. Man darf also nicht annehmen, dass jene Ziffer 38 alle Stuhlherren in den vier Bisthümern in sich begreift; gemeint ist, dass es 59 Stuhlherren im Herzogthum gab. Anders steht es mit den Freigrafen, von denen 28 anwesend, 62 ausgeblieben waren. Da die erschienenen den drei Bisthümern Köln, Münster und Paderborn angehören, so folgt daraus, dass man die zeitweilige Gesamtziffer der Freigrafen auf 90 anschlug, was annähernd richtig sein mag.

V. Das Bisthum Minden.

49. Abschnitt.

Bischof Egilbert 1055—1080 bekundet eine seiner Kirche gemachte Schenkung, welche in der Villa »Nunhusen in pago Drenic« in der Grafschaft Bernhards vollzogen wird¹⁾. Aber weder Nunhusen noch die sonst genannten Orte lassen sich im Dreingau auffinden. Eine geringe Verbesserung schafft Abhilfe; setzt man statt des Dreinden bei Minden liegenden Dervegau, so ist es nicht schwer, die Ortsnamen unterzubringen. Dicht bei einander liegen da Neuhaus bei Bassum, Lindern und Brünhausen bei Sulingen, Egenhausen bei Twistringen.

Von Grafschaften links der Weser wird im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert mehrfach berichtet. So treten um 1220 die Grafen von Roden dem Grafen Heinrich von Hoya eine »comitia juxta Mindam« ab, welche für die Grafschaft zu Lavesloh gehalten wird²⁾. Etwas genauer lässt sich die Grafschaft Angelbecke bestimmen. 1230 wird vor dem Grafen Helembert von Manen in Angelbecke Gut in Linteln im Kirchspiel Rahden bei Lübbecke aufgelassen, und 1279 überträgt König Rudolf dem Ritter Dietrich von Horst die »comitia libera inter Angelbecke et Wiseram fluvios« als

¹⁾ Würdtwein Subsidia VI, 313.

²⁾ Ztschr. XXXV, 2, 30; Hodenberg UB. Hoya N. 1—3.